

14. Oktober 2024

GEMEINSAMER BERICHT DES PROJEKTSTEUERUNGS-AUSSCHUSSES "TAXOPTIMA"

Steuerstrategie 2022–2030; Umsetzung Leitsätze 18–20; Abschlussbericht

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Beratung der Steuerstrategie 2022–2030 die Leitsätze 18–20 angepasst. Insbesondere forderte er auf Antrag seiner vorberatenden Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), dass die in den drei Leitsätzen geäusserte Anliegen (Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen; Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern; Neustrukturierung Steuerkommission) vorerst in je einem von Kanton und Gemeinden gemeinsam durchzuführenden Projekt geprüft werden sollen, bevor ein allfälliges Gesetzgebungsverfahren gestartet werden soll.

Im vorliegenden Bericht informiert der Regierungsrat den Grossen Rat über das zwischen Dezember 2023 und Oktober 2024 durchgeführte gemeinsame Projekt "Taxoptima". Dazu wurde eine paritätisch zwischen Vertretungen aus Kanton und Gemeinden zusammengesetzte Projektsteuerung und für jeden Leitsatz eine ebenfalls paritätisch zusammengesetzte Teilprojektorganisation eingesetzt. Das Projekt hatte zum Ziel, die Leitsätze ergebnisoffen anzugehen und je Leitsatz verschiedene Umsetzungsvarianten zu prüfen und schliesslich eine Variantenempfehlung abzugeben.

In Teilprojekt 1 wird vorgeschlagen, den Steuerbezug der Kantons- und Gemeindesteuern künftig so zu organisieren, dass Gemeinden ihre Bezugstätigkeiten optional und gegen Entgelt an den Kanton abgeben können (Variantenempfehlung "Optionale Kantonalisierung"). Damit können die Schwächen des heutigen Systems zielgerichtet adressiert und gleichzeitig die Stärken beibehalten werden. Insgesamt wird die Komplexität für die Steuerkundinnen und Steuerkunden reduziert und die Effizienz des Prozesses und der Kosten verbessert.

In Teilprojekt 2 wird vorgeschlagen, die Erstellung der Steuerinventare und die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung neu zentral umzusetzen und diese Aufgaben dem Kanton zu übertragen. Da dabei nur die Erstellung der Erbschaftsinventare bei den Gemeinden verbliebe und die bestehende Problematik des für eine effiziente Dienstleistung fehlenden Mengengerüsts noch verstärkt würde, soll auf Hinweis der Gemeinden auch die Erstellung der Erbschaftsinventare neu durch den Kanton vorgesehen werden. Durch Umsetzung dieser Variantenempfehlung können eine Professionalisierung und höhere Effizienz sowie schliesslich deutlich verkürzte Verfahrensdauern erreicht werden. Zudem wird die Komplexität für die Steuerkundinnen und Steuerkunden **reduziert**, indem nur noch eine klar bezeichnete Kontaktstelle besteht.

In Teilprojekt 3 wird vorgeschlagen, die heutige Steuerkommission nicht mehr weiterzuführen. Dies, weil diese heute faktisch keinen effektiven Einfluss mehr auf den Veranlagungs- und Einspracheprozess hat; die Entscheide werden jeweils von einer professionellen Delegation vorbereitet. Die Abschaffung der Steuerkommission führt zu deutlich kürzeren Verfahrensdauern, zu einem schlankeren und professionelleren Prozess. Zudem ist die empfohlene Variante bereits schweizweit etabliert. Keiner von 16 befragten Kantonen der Deutschschweiz verfügt noch über eine vergleichbare Steuerkommission. Im Gegenteil wurde eine solche Kommission von fünf Kantonen, welche ein ähnliches System kannten, in der Vergangenheit abgeschafft.

Der paritätisch zusammengesetzte Steuerausschuss des Projekts "Taxoptima" unterstützte alle Variantenempfehlungen der drei Teilprojekte einstimmig und schlägt deren Umsetzung vor. Dazu sind verschiedene Gesetzesanpassungen und organisatorische Änderungsprozesse nötig. Der Regierungsrat plant, im ersten Halbjahr 2025 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und anschließend je einzelne entsprechende Gesetzesvorlagen zu erarbeiten. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich ab 2028 für jedes Teilprojekt separat und berücksichtigt die unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Eine Inkraftsetzung der ersten Teilprojekte ist frühestens ab dem 1. Januar 2028 vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	4
2.	Projektorganisation und Vorgehen	6
3.	Ergebnisse der Teilprojekte.....	8
3.1.	Teilprojekt 1: Leitsatz 18 "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen"	8
3.1.1.	Aktuelle Situation und Herausforderungen	8
3.1.2.	Variantenempfehlung	9
3.2.	Teilprojekt 2: Leitsatz 19 "Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer"	14
3.2.1.	Aktuelle Situation und Herausforderungen	14
3.2.2.	Variantenempfehlung	16
3.3.	Teilprojekt 3: Leitsatz 20 "Neustrukturierung Steuerkommission"	18
3.3.1.	Aktuelle Situation und Herausforderungen	18
3.3.2.	Variantenempfehlung	20
4.	Weiteres Vorgehen.....	21
	Anhang 1: Variantenübersicht Teilprojekt 1	22
	Anhang 2: Variantenübersicht Teilprojekt 2	25
	Anhang 3: Variantenübersicht Teilprojekt 3	27

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat des Kantons Aargau lancierte zur Umsetzung des Entwicklungsleitbilds (ELB) 2021–2030¹ das Programm "Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftskanton" (AG-SSW), um mit einem übergeordneten, interdepartementalen Ansatz in acht Bereichen die gesellschaftliche und die wirtschaftliche Attraktivität des Standorts Aargau zu fördern. Die Steuerstrategie 2022 – 2030 wurde im Rahmen dieses Programms «Aargau 2030 – Stärkung Wohn- und Wirtschaftskanton» erstellt².

Mit dem Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030³ hat der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Auslegeordnung möglicher Massnahmen vorgelegt. Damit verfolgt er das Ziel, den Wohn- und Wirtschaftskanton zu stärken und gemäss der Vision "Steuern Aargau, weil es sich lohnt" klare Rahmenbedingungen im Bereich der Steuern zu schaffen. Der Planungsbericht wurde in vier verschiedene Handlungsfelder unterteilt:



Abbildung 1: Handlungsfelder Steuerstrategie 2022-2030

Anhand der definierten Handlungsfelder wurden die strategischen Ziele pro Handlungsfeld ausgearbeitet und mögliche Massnahmen anhand von Leitsätzen aufgezeigt. Der Grosse Rat hat die insgesamt 20 Leitsätze beraten und mit Änderungen genehmigt. Der Planungsbericht mit den verabschiedeten Leitsätzen zeigt, wie die Steuerpolitik in den nächsten zehn Jahren aussehen soll.

Das Handlungsfeld IV der Steuerstrategie adressiert flankierende Massnahmen, welche das Erreichen der restlichen strategischen Ziele begünstigen. Dazu gehören einerseits die weiteren Projekte des Programms AG-SSW, andererseits aber auch flankierende Massnahmen im Steuerwesen. Die drei Leitsätze 18–20 der Steuerstrategie zum Handlungsfeld IV betreffen folgende Themen:

- Steuerbezug der natürlichen Personen
- Erbschaft- und Schenkungssteuern
- Zusammensetzung der Steuerkommission

¹ Regierungsrat des Kantons Aargau (2021); Entwicklungsleitbild 2021–2030; abgerufen unter <https://www.ag.ch/de/rr/strategie/entwicklungsleitbild>

² Die weiteren Bereiche sind: Umsetzung Entwicklungsschwerpunkte gemäss kantonalem Richtplan, Strategischer Landerwerb, Förderung ressourcenschonender Innovationen, Weiterbildung und berufliche Mobilität von Fachkräften, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Well-Being sowie periodische Wanderungsbefragung.

³ Regierungsrat des Kantons Aargau (2022); Planungsbericht Steuerstrategie 2022–2030; Botschaft 22.19 und Beilage zur Botschaft; abgerufen unter <https://www.ag.ch/de/verwaltung/dfr/ueber-uns/dossiers-projekte/steuerstrategie-20222030>

Der Grosse Rat hat in seiner Beratung vom 22. März 2023 die drei diese Themen betreffenden Leitsätze 18–20 der Steuerstrategie beraten und angepasst. Insbesondere forderte er auf Antrag seiner vorberatenden Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA), dass die in den drei Leitsätzen geäusserten Anliegen vorerst in je einem Projekt geprüft werden sollen. Dabei sei es wichtig, dass diese Projekte gemeinsam von Kanton und Gemeinden erarbeitet werden. Er hat die drei Leitsätze entsprechend umformuliert und wie folgt verabschiedet:

Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen

Es soll geprüft werden, ob mittelfristig der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Es soll geprüft werden, ob die Erstellung der Steuerinventare und die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung durch eine zentrale Stelle erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Es soll geprüft werden, ob die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene lediglich aus Fachpersonen bestehen soll, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde würde sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs zusammensetzen. Es soll geprüft werden, ob auf vom Volk gewählte Mitglieder der Steuerkommission verzichtet werden kann. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

Um diese drei Leitsätze der Steuerstrategie anzugehen, wurde das Projekt "Taxoptima" lanciert. Jeder Leitsatz wurde im Rahmen des Projekts von einem eigenen Teilprojekt bearbeitet. Die Hauptziele dieser Teilprojekte lauteten:

- Vereinfachung der Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden und somit auch eine Verbesserung der Wahrnehmung der öffentlichen Verwaltung für diese;
- Steigerung der Effizienz bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden und somit Kostenersparnisse bei der Abwicklung der Prozesse im Rahmen der Steuererhebung;
- die Gewährleistung der Zukunftssicherheit und Schaffung der Grundlagen für die Realisierung weiterer Optimierungspotenziale, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Digitalisierung und Automatisierung von Prozessen.

Wie vom Grossen Rat ausdrücklich gefordert, wurden das Gesamtprojekt und die einzelnen Teilprojekte in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Gemeinden durchgeführt. Sowohl der **Steuerungsausschuss als auch die Teilprojekte** waren jeweils paritätisch aus Vertretern und Vertreterinnen von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt. Die **Teilprojekte** hatten den Auftrag, für den jeweiligen Leitsatz Varianten der Umsetzung zu erarbeiten und eine Empfehlung abzugeben. Dabei galt die Prämisse der Ergebnisoffenheit. Damit war gewährleistet, dass die fachlich geprüfte Variantenempfehlung fakten- und erfahrungsbasiert abgegeben werden kann.

2. Projektorganisation und Vorgehen

Die Projektorganisation von "Taxoptima" ist in Abbildung 2 aufgeführt. Der Steuerungsausschuss von "Taxoptima" wurde durch den Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen des Kantons Aargau, Regierungsrat Dr. Markus Dieth, geleitet und wurde paritätisch aus Vertretungen von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt. Dabei wurde darauf geachtet, dass neben den vom Projekt betroffenen kantonalen Departementen (Departement Finanzen und Ressourcen DFR sowie Departement Volkswirtschaft und Inneres DVI) und Abteilungen insbesondere auch die für das Projekt relevanten Gemeindeverbände in den Teilprojekten und der Projektsteuerung vertreten waren. Das Gesamtprojekt ist in drei Teilprojekte (ein Teilprojekt je Leitsatz der Steuerstrategie 2022–2030) unterteilt.

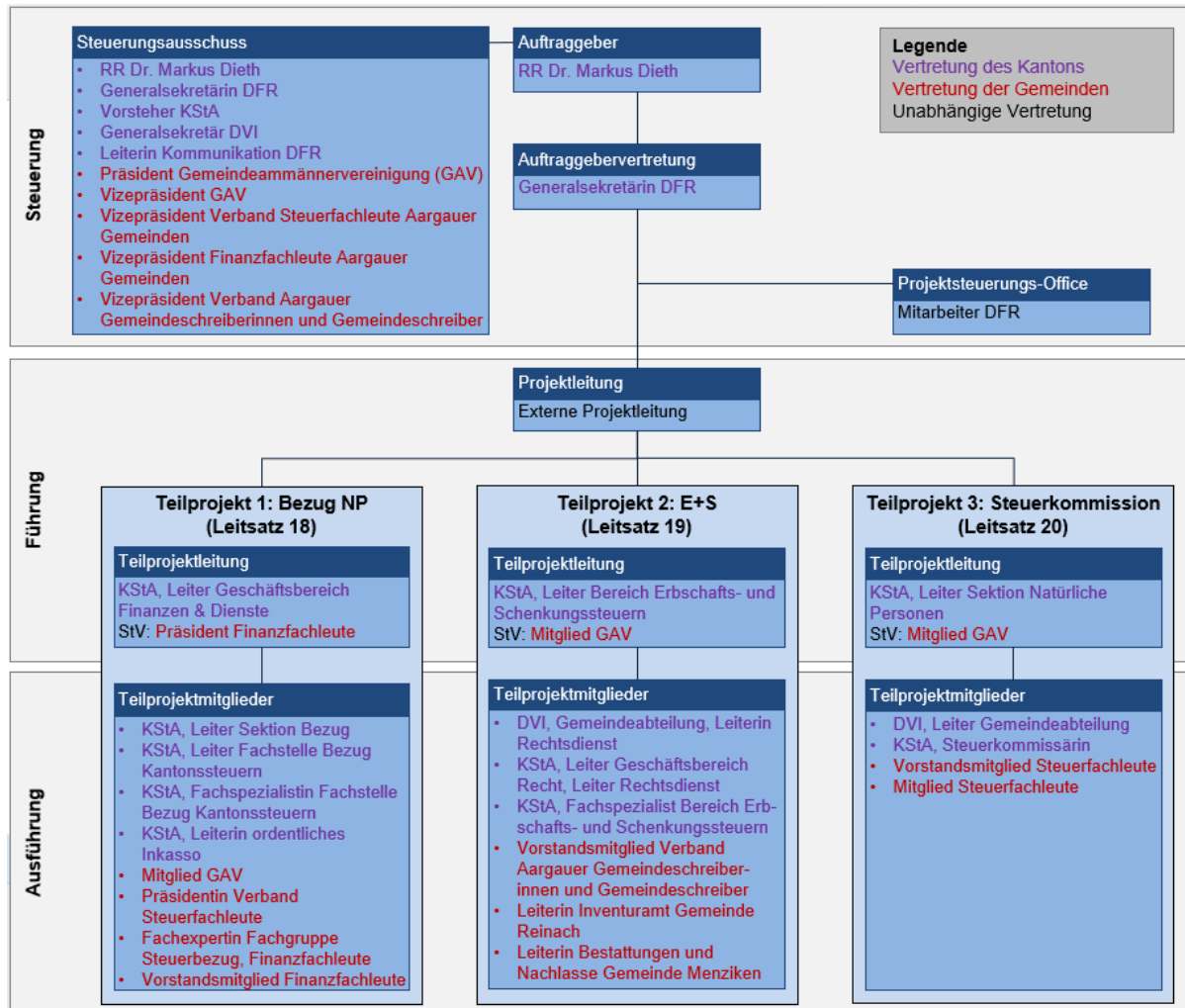


Abbildung 2: Organigramm Gesamtprojekt "Taxoptima"

Die Studienergebnisse wurden in den Teilprojekten gemäss dem in Abbildung 3 dargestellten Vorgehen erarbeitet. Dazu trafen sich die Teilprojektmitglieder regelmässig in Workshop-Sitzungen, an denen neue Inhalte erarbeitet und Ergebnisse diskutiert, konsolidiert und von allen Teilprojektmitgliedern verabschiedet wurden. Der Steuerungsausschuss begleitete die Erarbeitung der Studie eng, indem dieser regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert wurde, bei strategischen Entscheidungen steuernd eingreifen konnte (beispielsweise durch Einbringen weiterer Varianten im Rahmen der Variantenbildung) und die vom Teilprojekt abgenommenen Ergebnisse fortlaufend prüfte und genehmigte. Der Steuerungsausschuss genehmigte den hier vorliegenden Bericht sowie die darin enthaltenen Variantenempfehlungen einstimmig und unterstützt das in Kapitel 4 erläuterte weitere Vorgehen ebenfalls einstimmig.

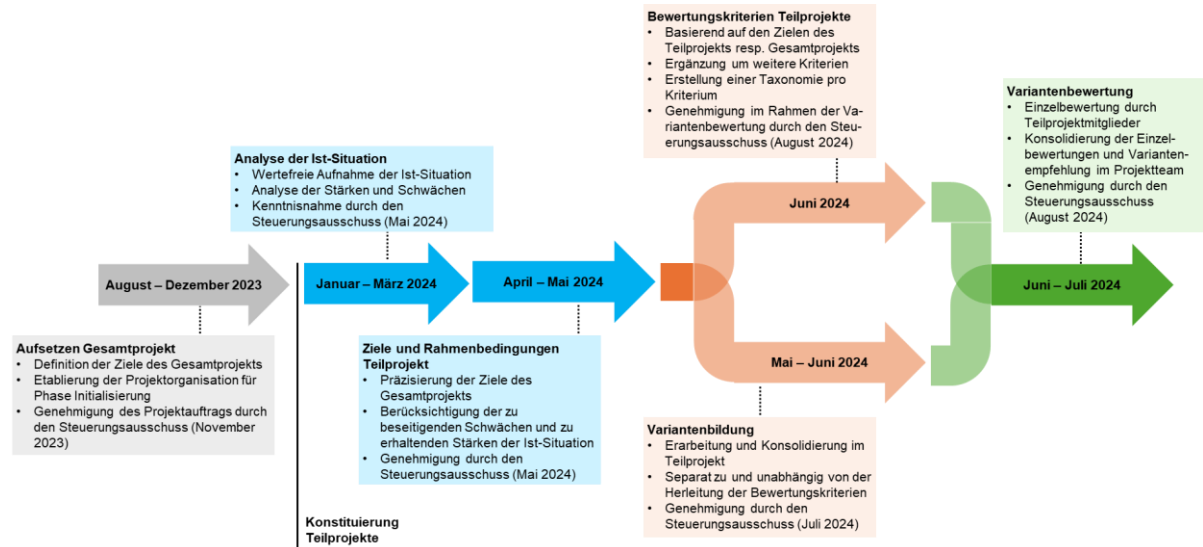


Abbildung 3: Schematisches Vorgehen zur Erarbeitung der Studien

3. Ergebnisse der Teilprojekte

In diesem Kapitel werden die Resultate der drei Teilprojekte erläutert. Dabei wird einerseits auf die aktuelle Ausgangslage und die vorhandenen Herausforderungen eingegangen, andererseits wird dargelegt, welche Lösungsvarianten geprüft wurden. Anschliessend wird die gemeinsam von den **Teilprojekten** vorgeschlagene und darauf vom paritätisch zusammengesetzten Steueraussschuss einstimmig genehmigte Variantenempfehlung erläutert.

3.1. Teilprojekt 1: Leitsatz 18 "Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen"

Leitsatz 18 der Steuerstrategie 2022–2030 befasst sich mit dem Prozess des Steuerbezugs der natürlichen Personen und den diesem zugrundeliegenden organisatorischen Strukturen (vgl. schematische Darstellung in Abbildung 4) und lautet wie folgt:

Leitsatz 18: Vereinfachung Steuerbezug natürliche Personen

Es soll geprüft werden, ob mittelfristig der Steuerbezug natürlicher Personen für die direkten Bundessteuern, Kantons- und Gemeindesteuern durch das gleiche Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde oder Gemeindeverbund) erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

3.1.1. Aktuelle Situation und Herausforderungen

Die Verantwortlichkeiten beim Steuerbezug der natürlichen Personen sind zwischen den verschiedenen Gemeinwesen aufgeteilt. Während das Kantonale Steueramt für den Bezug der Direkten Bundessteuer (DBSt) verantwortlich ist, werden die Kantons- und Gemeindesteuern (KGSt) in der Regel durch die Abteilungen Finanzen der einzelnen Gemeinden bezogen. In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass das Kantonale Steueramt (KStA) die Bezugsaufgaben der Gemeinde für die KGSt übernimmt, etwa wenn auf der entsprechenden Gemeinde das erforderliche Fachwissen zur Behandlung komplexer Spezialfälle nicht vorhanden ist. Zudem hat das Kantonale Steueramt eine Aufsichtsfunktion für den Bezug der KGSt inne und stellt die für den Bezug beider Steuerarten benötigten Fachapplikationen zur Verfügung, was neben dem technischen Applikationsbetrieb auch den fachlichen Support inkludiert.

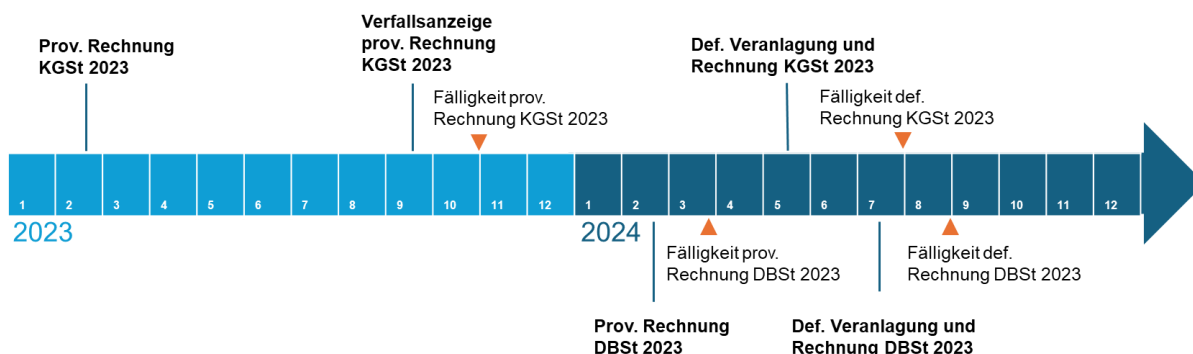


Abbildung 4: Schematischer Prozess des Bezugs der Kantons- und Gemeindesteuern (KGSt) sowie der Direkten Bundessteuer (DBSt)

Die Hauptproblematik der aktuellen Ist-Situation stellt der nicht immer einfach nachvollziehbare Prozess für die Steuerkundinnen und Steuerkunden dar. Dies resultiert insbesondere daraus, dass es mit Gemeinden und Kanton zwei verschiedene Ansprechstellen gibt, von denen die Steuerkundinnen und Steuerkunden über das Jahr hinweg viele verschiedene Dokumente (z. B. Veranlagungen, Rechnungen, Mahnungen) erhalten (vgl. Abbildung 4). Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden ist oft nicht nachvollziehbar, in welcher Angelegenheit nun welche Stelle zu kontaktieren ist, und es herrscht dementsprechend Unverständnis, wenn das kontaktierte Gemeinwesen aufgrund der Zuständigkeit des anderen Gemeinwesens keine Auskunft erteilen kann.

Auch aus verwaltungstechnischer Sicht geht die Aufteilung der Bezugsaufgaben zwischen den verschiedenen Gemeinwesen mit Ineffizienzen einher. Es gibt viele Doppelspurigkeiten beim Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie dem Bezug der direkten Bundessteuer, die sich unter anderem dadurch äussern, dass Dokumente pro Steuerart separat versandt werden und Raten, Stundungen sowie Erlasse für jede Steuerart von jedem Gemeinwesen individuell bearbeitet werden. Hinzu kommt, dass durch die Aufteilung der Bezugsaufgaben Abklärungen zwischen den verschiedenen Gemeinwesen erforderlich sind, welche ebenfalls Zeit und Ressourcen benötigen.

Die Dienstleistungen für die Steuerkundinnen und Steuerkunden werden teilweise unterschiedlich erbracht. Zum einen unterscheiden sich die Vorgehensweise beim Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern und die damit verbundenen Zahlungsmodalitäten zwischen verschiedenen Gemeinden. Zum anderen variiert die Dienstleistung des Steuerbezugs von Gemeinde zu Gemeinde. Im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern hat das Kantonale Steueramt in den Jahren 2022 und 2023 bei 70 Gemeinden eine Revision durchgeführt und musste bei rund 30 % der geprüften Gemeinden Korrekturen vornehmen. Bei rund 10 % der geprüften Gemeinden betraf dies auch Fragen betreffend Anwendung und Umsetzung des geltenden Steuergesetzes oder der Weisungen des Kantonalen Steueramts.

Die Ursache dieser Qualitätsunterschiede liegt mehrheitlich in der fehlenden Routine und im fehlenden Know-how zur Erledigung komplexer Fälle aufgrund von geringen Fallzahlen in einzelnen Gemeinden. Aufgrund des fehlenden Verfügungsrechts auf Seiten des Kantonalen Steueramtes im Bereich der Aufsicht Steuerbezug, ist das Kantonale Steueramt für die Umsetzung von Massnahmen zur Behebung solcher Qualitätsmängel auf die Mitarbeit der zuständigen Leiterinnen und Leiter Finanzen und des jeweiligen Gemeinderates angewiesen.

3.1.2. Variantenempfehlung

Aufgrund dieser Schwächen empfiehlt **der Steuerungsausschuss** eine Anpassung der Organisation.

Es ist aber auch hervorzuheben, dass rund 70 % der Gemeinden eine gute Qualität beim Steuerbezug der natürlichen Personen vorweisen können. Auch die Qualität des Bezugs der direkten Bundessteuer ist nachweislich hoch und wird durch eine schlanke und wirtschaftliche Organisation beim Kantonalen Steueramt sichergestellt.

Die vorliegende Ausgangslage weist neben den aufgezeigten Schwächen somit auch mehrere Stärken auf, die gemäss Einschätzung der Teilprojektmitglieder beibehalten werden sollten. Generell liegt eine sehr heterogene Struktur von Gemeinden mit unterschiedlichen Ausgangslagen, Rahmenbedingungen und Bedürfnissen vor, denen bei einer Anpassung der Organisation Rechnung getragen werden muss. Dafür hat das **Teilprojekt** mehrere Varianten geprüft und mit einem einheitlichen Bewertungsraster beurteilt (siehe Abbildung 5). Eine detailliertere Übersicht über die verschiedenen Varianten befindet sich im Anhang 1.

 Kantonale Finanzkontrolle  KStA  Regionales Kantonszentrum  Gemeinde	V01a – Status quo	V01b – Optionale Abgabe	V01c – Obl. Kantonalisierung	V02 – Kantonalisierung	V03 – Dezentralisierung	V04 – Reg. Kantonszentren	V05 – Aufgabentrennung
	Keine Anpassungen an heutiger Aufgabenteilung	Gemeinden können Aufgaben gesamthaft gegen Entgelt an Kanton abgeben	Kanton kann Aufgaben bei ungenügender Qualität zu sich nehmen	Alle Aufgaben beim Kanton	Alle Aufgaben bei den Gemeinden	Alle Aufgaben bei regionalen Kantonszentren	Vorrechtliches Inkasso bei den Gemeinden, rechtliches Inkasso beim Kanton
Vorrechtliches Inkasso (KGSt)							
Rechtliches Inkasso (KGSt)							
Aufsicht Steuerbezug (KGSt)		Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren
Vorrechtliches Inkasso (DBSt)							
Rechtliches Inkasso (DBSt)							
Aufsicht Steuerbezug (DBSt)		Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren	Zu definieren

Bewertungskriterium	Gewicht	V01a - Status quo	V01b - Optionale Abgabe	V01c - Obligatorische Kantonalisierung	V02 - Kantonalisierung	V03 - Dezentralisierung	V04 - Regionale Kantonszentren	V05 - Aufgabentrennung
K01 - Komplexität des Prozesses für Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.00	1	2	1	4	4	4	2
K02 - Gleichbehandlung der Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.00	2	3	3	4	2	3	2
K03 - Effizienz des Prozesses	1.00	0	2	1	4	3	3	2
K04 - Personal- und Sachkosten	1.00	2	3	2	4	2	1	2
K05 - Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit	2.00	2	4	3	4	2	3	2
K06 - Qualität des Steuerbezugs	1.00	3	4	4	4	2	4	3
K07 - Transitionsrisiken	2.00	4	4	2	2	2	0	1
K08 - Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.00	2	3	2	3	3	3	2
K09 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden der Gemeinden	0.50	2	4	1	0	3	1	2
K10 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramts	0.50	1	4	2	3	0	1	2
Gewichteter Mittelwert		2.1	3.4	2.2	3.3	2.3	2.3	1.9
Anzahl Plus (ungewichtet)		+++ (3)	++++ (13)	+++ (4)	++++ (14)	++++ (5)	(8)	+(1)
Anzahl Minus (ungewichtet)		--- (4)	(0)	--- (3)	-- (2)	-- (2)	---- (5)	-(1)
Rang		#6	#1	#5	#2	#3	#4	#7

Abbildung 5: Variantenübersicht und -beurteilung Teilprojekt 1

Es ist zu beachten, dass aus den Einzelnoten, die für die verschiedenen Varianten pro Kriterium verteilt wurden, keine direkten Rückschlüsse im Hinblick auf die Qualität der Mitarbeitenden der bei der jeweiligen Variante involvierten Gemeinwesen gezogen werden können. Die Bewertungen sagen lediglich aus, wie die unterschiedlichen Varianten die Qualität des Bezugs voraussichtlich beeinflussen werden.

Lesebeispiel: Die Qualität des Steuerbezugs beim Status quo ist, wie oben beschrieben, mehrheitlich gut (70 % der Gemeinden erbringen eine gute bis sehr gute Qualität). Bei den Varianten V01b, V01c, V02 und V04 würde die Qualität insgesamt zunehmen (bspw., weil eine Professionalisierung stattfinden kann und die Mitarbeitenden höhere Fallzahlen behandeln, was die Qualität erhöhen dürfte). Bei Variante V03 würde die Qualität insgesamt eher abnehmen, da eine Dezentralisierung die erwähnten Probleme eher noch verstärken würde.

Dieses Bewertungsprinzip ist bei den übrigen Bewertungen analog angewendet und gleich zu interpretieren.

Der Steuerungsausschuss empfiehlt die optionale Abgabe (V01b), da diese Variante die Schwächen der Ist-Situation zielgerichtet adressiert, dabei aber auch Stärken der Ist-Situation beibehält und den unterschiedlichen Ausgangslagen/Bedürfnissen der Aargauer Gemeinden Rechnung trägt:

- Gemeinden mit gut und sehr gut funktionierendem Steuerbezug können diesen weiterhin selbständig durchführen;
- Gemeinden, die den Steuerbezug künftig nicht mehr selbst vornehmen wollen oder mit Problemen beim Steuerbezug konfrontiert sind, können diesen freiwillig gegen Entgelt an den Kanton abgeben.

Gemeinden, welche von der optionalen Abgabe Gebrauch machen, können von folgenden Vorteilen profitieren:

- Die Komplexität des Prozesses für Steuerkundinnen und Steuerkunden wird reduziert, da es nur noch eine Kontaktstelle für den Steuerbezug gibt;
- die Effizienz des Prozesses kann verbessert werden, da Schnittstellen zwischen Gemeinde und Kanton entfallen;
- die Personal- und Sachkosten können durch Nutzung von Skaleneffekten gesenkt werden;
- die Qualität des Steuerbezugs kann verbessert werden, insbesondere wenn zuvor Probleme beim Bezug der KGSt auf der abgebenden Gemeinde bestanden.
- Indem nur eine Stelle mit entsprechendem Fachwissen für die Bearbeitung der Fälle zuständig ist, kann gut auf die steigende Komplexität und das wachsende Mengengerüst von diesen reagiert werden; Stellvertretungen können sichergestellt werden. Zudem können dadurch die Möglichkeiten zur Digitalisierung- und Automatisierung des Prozesses deutlich besser genutzt werden, beispielsweise durch Einführung einer modernen Fachapplikation. Dadurch werden die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation massgeblich gestärkt.

Aufgrund der geringen Komplexität und der mehrheitlich bereits bestehenden Prozesse weist die Variante zudem geringe Transitionsrisiken auf. Dies ist insbesondere der Fall, da die Verschiebung von Aufgaben von Gemeinden zum Kanton schrittweise abläuft (im Gegensatz zu einer gesamtheitlichen Kantonalisierung im Rahmen von Variante V02).

Zudem ist das Modell der optionalen Abgabe der Bezugstätigkeiten schweizweit etabliert:

- Von 13 Kantonen mit einem ähnlichen Status quo, wie der Kanton Aargau, gibt es in fünf (40 %) eine ähnliche optionale Abgabe der Bezugsdienstleistungen von den Gemeinden an den Kanton.
- In den entsprechenden Kantonen gibt ein nicht unerheblicher Anteil der Gemeinden die Bezugsaufgaben freiwillig an den Kanton ab (bspw. rund 50 % im Kanton Basel-Landschaft und sogar 95 % im Kanton Waadt).

Unabhängig von der gewählten Variante erhalten die Steuerkundinnen und Steuerkunden weiterhin separate Rechnungen für Kantons- und Gemeindesteuern sowie die Direkte Bundessteuer mit teilweise unterschiedlichen Bezahlungsmodalitäten. Dies, weil vom Steuerungsausschuss auf Empfehlung des Teilprojekts hin entschieden wurde, die rechtlichen Grundlagen für die Bezugsmodalitäten der Kantons- und Gemeindesteuern nicht an die Gesetzgebung des Bezugs der Direkten Bundessteuer anzupassen, da die dadurch heute bestehenden Vorteile für Kanton und Gemeinden ansonsten verloren gehen würden.

Trotz aller zuvor genannten Argumente, die für die Umsetzung der Variante "V01b – Optionale Abgabe" sprechen, geht aus der Bewertungsübersicht in Abbildung 5 hervor, dass die Variante "V02 – Kantonalisierung" nur minimal schlechter abschneidet als die empfohlene Variante. Insbesondere die Kriterien K01 – K06, welche aus den Zielen des Teilprojekts abgeleitet sind, werden von Variante "V02 – Kantonalisierung" vollumfänglich erfüllt, sodass diese Variante zumindest in der Theorie den grössten Mehrwert für die Steuerkundinnen und Steuerkunden darstellt, am meisten zur Steigerung der Effizienz der internen Abläufe zwischen Kanton und Gemeinden beiträgt sowie die Gewährleistung der Zukunftssicherheit bestmöglich unterstützt. Die Empfehlung der Variante "V01b – Optionale Abgabe" ist trotz alledem nachvollziehbar und gerechtfertigt, da die Variante "02 – Kantonalisierung"

- die Heterogenität der Gemeindeflandschaft und die somit deutlich unterschiedlichen kommunalen Ausgangslagen im Kanton Aargau nicht zielgerichtet adressiert – jede Gemeinde müsste, ungeachtet der Tatsache, ob Probleme beim Steuerbezug bestehen oder nicht, diesen dem Kanton abgeben – mit der gewählten Variante können die Gemeinden selber entscheiden, ob und, falls ja, ab wann sie vom Angebot einer Kantonalisierung Gebrauch machen wollen;
- eine grosse und weitreichende Veränderung gegenüber dem Status quo darstellt und somit mit deutlich höheren Transitionsrisiken als die einer sequenziellen und besser steuerbaren Aufgabenverlagerung von den Gemeinden hin zum Kanton im Rahmen von Variante "01b – Optionale Abgabe" einhergeht;
- aufgrund der zuvor genannten Argumente nicht vom gesamten Teilprojekt unterstützt wird, was gleichermassen für die politische Unterstützung und Umsetzbarkeit dieser Variante gelten dürfte.

Da zudem Variante "V01b – Optionale Abgabe" die Kantonalisierung als möglichen zukünftigen Zustand nicht ausschliesst, stellt die Umsetzung dieser empfohlenen Variante die mit Abstand beste Lösung dar. Diese organisatorische Anpassung des Steuerbezugs der natürlichen Personen erfordert eine Änderung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen.

Um diesen Service für die Gemeinden anbieten zu können, muss der Kanton als Konsequenz bei sich Stellen aufbauen. Diese Stellen werden durch das von den Gemeinden für diesen Service zu entrichtende Entgelt fremdfinanziert. Aufgrund der Skaleneffekte, die bei der Abwicklung der Bezugsdienstleistungen durch den Kanton zum Tragen kommen, ist davon auszugehen, dass das Kantonale Steueramt insgesamt weniger zusätzliche Ressourcen benötigt als Ressourcen in den Gemeinden, die von der optionalen Abgabe Gebrauch machen, für die Abwicklung der Bezugsdienstleistungen

entfallen. Dementsprechend kann die Höhe des Entgelts für die optionale Abgabe der Bezugsdienstleistungen so ausgestaltet werden, dass die Inanspruchnahme dieses Service eine für die Gemeinden finanziell attraktive Option darstellt.

Zusätzlich empfiehlt **der Steueraussschuss** die konkrete Prüfung folgender Verbesserungsvorschläge, welche die Ziele des Gesamtprojekts unterstützen und unabhängig von organisatorischen Anpassungen umgesetzt werden können:

1. **Einführung neue Bezugsapplikation:** Die Einführung einer neuen, modernen Bezugsapplikation trägt signifikant dazu bei, Geschäftsprozesse zu optimieren und zu digitalisieren, so dass dadurch sowohl alle drei Ziele des Gesamtprojekts unterstützt werden (Vereinfachung der Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden, Steigerung der Effizienz bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden, Gewährleistung der Zukunftssicherheit) als auch Kosten gespart werden können.
2. **Abschaffung Verfallanzeigen:** Durch die Abschaffung der Verfallanzeigen, welche jährlich als Hinweis auf die Fälligkeit der provisorischen Rechnung für die Kantons- und Gemeindesteuern verschickt werden, jedoch keine Mahnung darstellen, kann der Austausch mit den Steuerkundinnen und Steuerkunden schlanker, übersichtlicher und effizienter gestaltet werden, was zusätzliche Einsparungen von rund CHF 0.2 Mio. pro Jahr mit sich bringt.
3. **Gemeinsamer Versand Veranlagung und Rechnung:** Durch den gemeinsamen Versand von Veranlagungsverfügungen und definitiven Rechnungen für Gemeinde-, Kantons- und direkte Bundessteuern sowie den gemeinsamen Versand der provisorischen Rechnungen für alle Steuerarten, reduziert sich die Anzahl Interaktionen mit den Steuerkundinnen und Steuerkunden, was den Prozess schlanker und effizienter macht und darüber hinaus Einsparungen von rund CHF 0.35 Mio. pro Jahr mit sich bringt.
4. **Inkasso Ordnungsbussen und Strafbefehlsgebühren:** Indem die Strafbefehlsgebühren und Ordnungsbussen mit der Schlussrechnung des entsprechenden Steuerjahres in Rechnung gestellt werden, können Betreuungsaufwände, sowohl in Form von Sachkosten als auch von Personalaufwänden, für den Kanton reduziert werden.
5. **Prüfung Erlassgesuche:** Durch die gemeinsame Prüfung und Beurteilung von Erlassgesuchen für Gemeinde-, Kantons- und direkte Bundessteuern können Doppelspurigkeiten und die damit einhergehenden Aufwände bei Kanton und Gemeinden reduziert werden.
6. **Gemeinsamer Brand (Marke) Steuerbezug:** Durch einen gemeinsamen Auftritt (bspw. mit dem Brand «Steuern Aargau / Kanton und Gemeinden» mit der Erwähnung der zuständigen Kontaktstelle) könnte die bestehende Problematik des nicht immer einfach nachvollziehbaren Steuerbezugsprozesses für die Steuerkundinnen und Steuerkunden in Teilen entschärft werden.

Die Verbesserungsvorschläge sollen von Gemeinden und Kanton weiter ausgearbeitet werden, so dass eine allfällige Umsetzung dieser geprüft werden kann.

3.2. Teilprojekt 2: Leitsatz 19 "Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuer"

Leitsatz 19 der Steuerstrategie 2022–2030 befasst sich mit dem Prozess der Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuern und den diesem zugrundeliegenden organisatorischen Strukturen (vgl. schematische Darstellung in Abbildung 6) und lautet wie folgt:

Leitsatz 19: Zentrale Stelle für Erbschafts- und Schenkungssteuern

Es soll geprüft werden, ob die Erstellung der Steuerinventare und die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung durch eine zentrale Stelle erfolgen soll. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

3.2.1. Aktuelle Situation und Herausforderungen

Bei einem Todesfall wird auf Begehren einer berechtigten Person oder des Bezirksgerichts auf der Gemeinde ein Erbenverzeichnis mit den gesetzlichen Erben erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erbescheinigung, welche durch das Bezirksgericht erstellt wird und die gesetzlich anerkannten Erben bescheinigt. Je nach konkretem Sachverhalt erstellen die Gemeinden in der Folge unterschiedliche Inventare:

- Erbschaftsinventare (öffentliche Inventare und Sicherungsinventare auf Anordnung durch das Bezirksgericht) und/oder
- Steuerinventare (ordentliche Steuerinventare in steuerpflichtigen Fällen und ein vereinfachtes Steuerinventar in den übrigen Fällen).

Die Gemeinden fällen die Entscheidung über die Erbschaftssteuerpflicht, erstellen die vereinfachten respektive ordentlichen Steuerinventare und bereiten die Veranlagung der Erbschaftssteuern vor. Der Kanton genehmigt die Veranlagung nach detaillierter Prüfung derselben sowie des Steuerinventars und die Gemeinden eröffnen die Veranlagung an die Steuerkundinnen und Steuerkunden. Dasselbe gilt sinngemäss auch für die Veranlagung der Schenkungssteuern.

Gemäss Leitsatz 19 sollen nur die steuerrechtlichen Tätigkeiten dieses Gesamtprozesses überprüft werden. Diese sind in Abbildung 6 blau eingefärbt. Im Rahmen der Erarbeitung der Studie stellte sich jedoch heraus, dass auch die Erstellung der Erbschaftsinventare eng mit der Erstellung der Steuerinventare verknüpft ist. Insbesondere würde eine alleinige organisatorische Veränderung des Status quo für die steuerrechtlichen Tätigkeiten des Prozesses mit erheblichen Herausforderungen für die Erstellung der Erbschaftsinventare einhergehen. Deswegen beinhaltet die Variantenempfehlung nicht nur die gemäss Leitsatz vorgesehenen steuerrechtlichen Tätigkeiten, sondern zusätzlich auch die Erstellung der Erbschaftsinventare (siehe rote Umrandung in Abbildung 6).

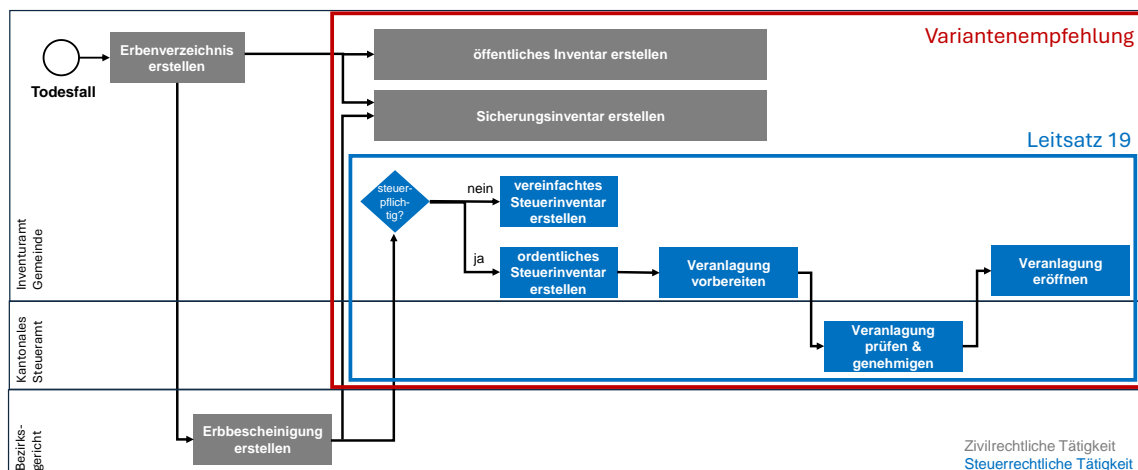


Abbildung 6: Schematischer Prozess der Veranlagung der Erbschaftssteuern

Die Hauptproblematik im aktuellen Prozess stellt die teilweise unzureichende Qualität der Steuerinventare resp. der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen von den Gemeinden dar. Ein Drittel der von den Gemeinden vorbereiteten Steuerinventare resp. Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen sind mangelhaft und müssen nach der Prüfung durch den Kanton korrigiert werden.

Die Ursache der Qualitätsmängel liegt in der fehlenden Routine und im fehlenden Know-how aufgrund von sehr tiefen Fallzahlen. Im Jahr 2022 wurden durch die Gemeinden 5'769 Fälle bearbeitet, wovon 966 eine Steuerpflicht auslösten und wiederum nur in 476 Fällen ein ordentliches Steuerinventar erstellt werden musste. Aufgrund der tiefen Fallzahlen erstellen 75 % der Gemeinden fünf oder weniger ordentliche Steuerinventare pro Jahr. Folglich sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuerinventare und der Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagung auf vielen Gemeinden ein niederprozentiges Teilzeitpensum. Geschätzt werden rund 21 Vollzeitstellen für die steuerrechtlichen Tätigkeiten des Inventurwesens der 197 Aargauer Gemeinden.

Auf den Gemeinden besteht der Bedarf, Aufgaben des Inventuramtes voll oder teilweise auszulagern. Eine im Rahmen der Studie durchgeführte Umfrage wurde von 161 Inventurämtern (von 197) beantwortet:










































- 60 Gemeinden (37 %) haben die Aufgaben des Inventuramtes bereits voll oder teilweise an ein regionales Steueramt, ein Inventurzentrum, eine andere Gemeinde oder an eine Privatperson respektive ein privates Unternehmen ausgelagert;
- Weitere 46 Inventurämter (28 %) befürworten die Auslagerung aller oder einzelner ihrer Aufgaben.

Aus Sicht Steuerkundinnen und Steuerkunden bestehen zudem folgende weitere Schwächen:

- Die Verfahrensdauer ist in der Regel hoch. Im Median vergehen bei der Bearbeitung eines steuerpflichtigen Falls 572 Tage zwischen dem Todestag und der Unterzeichnung der Veranlagung durch das KStA. Eine Hauptursache sind die notwendigen Abstimmungen zwischen Gemeinde und Kanton, da die Gemeinde die vorbereitende Stelle und der Kanton die veranlagende Behörde ist. Dazu kommt, dass die Person, welche das Inventuramt führt, aufgrund der geringen Fallzahlen mehrheitlich noch andere, teilweise zeitkritischere Aufgaben wahrnimmt und Stellvertretungen unzureichend vorhanden sind.
- Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden ist zudem nicht nachvollziehbar, welche Stelle zu kontaktieren ist, da mitten im Prozess ein Wechsel bei der Zuständigkeit erfolgt.

3.2.2. Variantenempfehlung

Aufgrund dieser nicht unerheblichen Schwächen empfiehlt **der Steuergausschuss** eine Anpassung der Organisation. **Das Teilprojekt hat** mehrere Varianten geprüft und mit einem einheitlichen Bewertungsraster beurteilt (siehe Abbildung 7). Eine detailliertere Übersicht über die verschiedenen Varianten befindet sich im Anhang 2.

 KStA  Regionalzentrum  Gemeinde	V01a – Status quo	V01b – Optionale Abgabe	V01c – Obligatorische Kantonalisierung	V02b – Kantonalisierung (vollständig)	V03a – Regionalisierung (teilweise)
	Keine Anpassungen an heutiger Aufgabenteilung	Gemeinden können Aufgaben gesamthaft gegen Entgelt an Kanton abgeben	Kanton kann Aufgaben der Gemeinden bei ungenügender Qualität zu sich nehmen	Alle Aufgaben beim Kanton	Kommunale Regionalzentren übernehmen die heutigen Aufgaben der Gemeinden exkl. der Eröffnung der Veranlagung
Entscheid Steuerpflicht		 	 		
Erstellung vereinfachte Steuerinventare		 	 		
Erstellung ordentliche Steuerinventare		 	 		
Vorbereitung der Veranlagung		 	 		
Prüfung und Genehmigung der Veranlagung					
Eröffnung der Veranlagung					

Bewertungskriterium	Gewicht	V01a - Status quo	V01b - Optionale Abgabe	V01c - Obligatorische Kantonalisierung	V02b - Kantonalisierung (vollständig)	V03a - Regionalisierung (teilweise)
K01 - Verfahrensdauer	1.0	2	3	3	4	3
K02 - Anzahl Kontaktstellen für Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.0	2	3	3	4	2
K03 - Qualität der Steuerinventare und Veranlagungen	1.0	1	3	4	4	4
K04 - Personal- und Sachkosten	1.0	2	3	3	4	3
K05 - Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit	2.0	1	2	2	4	3
K06 - Transitionsrisiken	1.0	4	3	2	3	1
K07 - Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden	1.0	1	2	2	3	3
K08 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden der Gemeinden	0.5	1	2	1	3	3
K09 - Akzeptanz der Variante bei den am heutigen Prozess beteiligten Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramts	0.5	0	2	3	4	2
Gewichteter Mittelwert		1.6	2.6	2.6	3.7	2.7
Anzahl Plus (ungewichtet)		++ (2)	++++ (5)	+++++ (6)	+++++++ (15)	+++++++ (7)
Anzahl Minus (ungewichtet)		----- (6)	(0)	-(1)	(0)	-(1)
Rang		#5	#3	#3	#1	#2

Abbildung 7: Variantenübersicht und -beurteilung Teilprojekt 2

Der Steuergausschuss empfiehlt die vollständige Kantonalisierung (V02b), da das geringe Mengengerüst eindeutig für die Etablierung einer zentralen Stelle spricht. Die Erstellung der Steuerinventare und die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern sollen zukünftig durch das Kantonale Steueramt erfolgen. Folgende Vorteile sprechen dafür:

- Eine Professionalisierung wird erreicht, da sich die Mitarbeitenden auf die Steuerinventare und die Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern fokussieren können. Durch diese Professionalisierung können die Qualität erhöht und die Effizienz gesteigert werden.
- Für Steuerkundinnen und Steuerkunden besteht eine klare Kontaktstelle, da nur noch ein Gemeinwesen die Veranlagung durchführt und der Prozess transparenter ist.

- Für die Steuerkundinnen und Steuerkunden kann zudem eine Reduktion der Verfahrensdauer erreicht werden, da der Prozess durch den Wegfall von Schnittstellen durch die mit der Kantonalisierung einhergehende Professionalisierung effizienter und schlanker gestaltet ist.
- Personal- und Sachkosten werden durch die Nutzung der Skaleneffekte und die mit der Kantonalisierung einhergehende Professionalisierung gesenkt. Beim Kanton müssen schätzungsweise ca. 8 Vollzeitstellen geschaffen werden, wohingegen die rund 21 Vollzeitstellen verteilt auf alle Gemeinden für andere Tätigkeiten genutzt oder abgebaut werden können. Die 21 Vollzeitstellen verteilen sich auf rund 180 Gemeinden mit mindestens je einer für die Aufgaben zuständigen Person.
- Indem nur eine Stelle mit entsprechendem Fachwissen für die Bearbeitung der Fälle zuständig ist, kann gut auf die steigende Komplexität und das wachsende Mengengerüst reagiert werden; Stellvertretungen können sichergestellt werden. Zudem können dadurch die Möglichkeiten zur Digitalisierung- und Automatisierung des Prozesses deutlich besser genutzt werden, beispielsweise durch Einführung einer modernen Fachapplikation. Dadurch werden die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation massgeblich gestärkt.

Bei einer alleinigen Kantonalisierung der steuerrechtlichen Tätigkeiten im Inventurwesen und der Veranlagung der Erbschafts- und Schenkungssteuern verbliebe die Erstellung der Erbschaftsinventare bei den Gemeinden (siehe Abbildung 6). Da kumuliert über alle Gemeinden hinweg nur rund 1 Vollzeitstelle für die Erstellung der Erbschaftsinventare zuständig ist, würde sich die Problematik des geringen Mengengerüsts und des somit fehlenden Know-hows sowie der erforderlichen Routine auf den Gemeinden für diese Aufgabe dementsprechend drastisch verschärfen. Die Umsetzung der empfohlenen Variante "V02b – Kantonalisierung (vollständig)" kann somit nur erfolgen, wenn gleichzeitig auch die Erstellung der Erbschaftsinventare kantonalisiert wird.

Zusätzlich empfiehlt **der Steuerausschuss** die konkrete Prüfung folgender Verbesserungsvorschläge, welche die Ziele des Gesamtprojekts unterstützen und unabhängig von organisatorischen Anpassungen umgesetzt werden können:

1. **Abschaffung der vereinfachten Steuerinventare:** Durch die Abschaffung der vereinfachten Steuerinventare, welche jährlich in rund 3'600 Fällen erstellt werden, obwohl keine Erbschaftssteuerpflicht besteht, können personelle Ressourcen und Sachkosten bei der Erstellung und Zustellung dieser Inventare eingespart werden.
2. **Einführung neue IT-Applikation:** Die Einführung einer neuen, modernen IT-Applikation trägt signifikant dazu bei, Geschäftsprozesse zu optimieren und zu digitalisieren, sodass dadurch sowohl alle drei Ziele des Gesamtprojekts unterstützt werden (Vereinfachung der Abläufe für die Steuerkundinnen und -kunden, Steigerung der Effizienz bei internen Abläufen zwischen Kanton und Gemeinden, Gewährleistung der Zukunftssicherheit) als auch Kosten eingespart werden können.

3.3. Teilprojekt 3: Leitsatz 20 "Neustrukturierung Steuerkommission"

Leitsatz 20 der Steuerstrategie 2022–2030 befasst sich mit der Organisation und Zusammensetzung der Veranlagungsbehörde im Kanton Aargau, der Steuerkommission, und lautet wie folgt:

Leitsatz 20: Neustrukturierung Steuerkommission

Es soll geprüft werden, ob die Veranlagungsbehörde auf Gemeindeebene lediglich aus Fachpersonen bestehen soll, welche im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses tätig sind. Diese Behörde würde sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts sowie der kantonalen Steuerkommissarin oder des kantonalen Steuerkommissärs zusammensetzen. Es soll geprüft werden, ob auf vom Volk gewählte Mitglieder der Steuerkommission verzichtet werden kann. Ein entsprechendes Projekt wird zusammen mit den Gemeinden gestartet.

3.3.1. Aktuelle Situation und Herausforderungen

Pro Gemeinde⁴ gibt es eine Steuerkommission, die aus fünf Mitgliedern besteht. Diese Gesamtsteuerkommission setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts;
- der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär;
- drei vom Volk gewählten Mitgliedern.

Die Gesamtsteuerkommission nimmt jedoch nur einen Bruchteil der Aufgaben im Rahmen des Veranlagungsprozesses der natürlichen Personen wahr. Insbesondere die fachlich anspruchsvollen Aufgaben, wie beispielsweise die Entscheidung über die Steuerpflicht einer natürlichen Person, die eigentliche Veranlagungstätigkeit und die Ausfertigung allfälliger Entscheide betreffend Einsprachen von Steuerkundinnen und Steuerkunden, werden von der Delegation der Steuerkommission durchgeführt, welche eine Subgruppe der Gesamtsteuerkommission darstellt und sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramts;
- der kantonalen Steuerkommissarin oder dem kantonalen Steuerkommissär.

Die Tätigkeiten der Gesamtsteuerkommission beschränken sich auf die Genehmigung von Rechtsmittelentscheiden und die Veranlagungsprüfung von im selben Ort ansässigen Kaderangestellten der öffentlichen Verwaltung sowie politischen Amtsträgern.

Genau dies stellt die Hauptproblematik der aktuellen Ist-Situation dar: Die Gesamtsteuerkommission hat faktisch keinen Einfluss auf den Veranlagungs- und Einspracheprozess, da es sich mehrheitlich um steuerfachliche Tätigkeiten handelt, welche von der entsprechend fachlich versierten Delegation der Steuerkommission durchgeführt werden. Die Gesamtsteuerkommission segnet diese vorbereiteten Veranlagungen resp. Einspracheentscheide lediglich ab. Sofern durch die Volksvertretungen in der Steuerkommission ein fachlich inkorrekt Entscheid durchgesetzt werden sollte, kann **das Kantonale Steueramt** diesen Entscheid zu Lasten der Steuerkundin resp. des Steuerkunden vor der nächsthöheren Instanz anfechten. Es besteht somit der Anspruch, dass ein fachlicher Entscheid auch durch ein entsprechend fachlich versiertes und nicht durch ein Laiengremium gefällt werden sollte.

Zudem ist insbesondere bei kleineren Gemeinden die Sitzungsfrequenz oft sehr niedrig, da vielfach nur wenige Geschäfte vorliegen, die zwingend durch die Steuerkommission behandelt werden müssen. So wird in der Praxis jeweils mit den Sitzungen zugewartet, bis sich einige Geschäfte für die

⁴ Im gesamten Kanton Aargau gibt es wenige Ausnahmen, in denen mehrere Gemeinden ein gemeinsames, regionales Steueramt betreiben und ebenfalls eine gemeinsame Steuerkommission besitzen.






















Steuerkommission angesammelt haben und sich die Durchführung einer Sitzung lohnt. Ebenfalls gestaltet es sich je nach Verfügbarkeit der Kommissionsmitglieder als schwierig, einen gemeinsamen Termin für die Sitzung zu finden. Dies kann dazu führen, dass in einzelnen Gemeinden nur bis zu zwei Sitzungen der Steuerkommission pro Jahr abgehalten werden. Die so auftretenden Verzögerungen sind für die Steuerkundinnen und Steuerkunden mühsam und belastend, da sie möglichst schnell einen Entscheid wünschen.

Des Weiteren haben die Mitglieder der Steuerkommission in Ihrer Funktion als Veranlagungsbehörde ein Einsichtsrecht in die Steuerunterlagen der Steuerkunden der jeweiligen Gemeinde.

Auch wenn heute die Sitze der Volksvertretungen in der Steuerkommission mehrheitlich besetzt sind, zeichnet sich ab, dass es in Zukunft schwierig werden könnte, die erforderlichen Volksvertretungen für die Steuerkommission für alle Gemeinden rekrutieren zu können.

3.3.2. Variantenempfehlung

Aufgrund dieser Schwächen empfiehlt der **Steuerungsausschuss** eine Neustrukturierung der Steuerkommission. **Das Teilprojekt hat** mehrere Varianten geprüft und mit einem einheitlichen Bewertungsraster beurteilt (siehe Abbildung 8). Eine detailliertere Übersicht über die verschiedenen Varianten befindet sich im Anhang 3.

 Kantonale(r) Steuerkommissär(in)  Vorsteher(in) Gemeindesteueramt  Vom Volk gewählte Vertretungen	V01a – Status quo	V01b – Status quo +	V02 – Abschaffung Steuerkommission
	Keine Anpassungen an heutiger Aufgabenteilung	Zusätzlich zum Status quo gibt es Vorgaben betreffen die Regelmässigkeit der Steuerkommissionssitzungen und eine regionalisierte Steuerkommission bei regionalen Gemeindesteuerämtern	Verzicht auf die vom Volk gewählten Vertretungen im Rahmen der Aufgaben der Veranlagungsbehörde
Entscheid Steuerpflicht			
Veranlagung natürliche Personen			
Veranlagungsprüfung (Sonderfälle)			
Ausfertigung Einspracheentscheide			
Beurteilung Einspracheentscheide			
Vorladung SteuerkundInnen			

Bewertungskriterium	Gewicht	V01a - Status quo	V01b - Status quo +	V02 – Abschaffung Steuerkommission
K01 - Verfahrensdauer	2.0	2	3	4
K02 - Fachliche Versiertheit des Entscheidungsgremiums	2.0	2	2	4
K03 - Nachhaltigkeit / Zukunftssicherheit	2.0	1	2	4
K04 - Transitionsrisiken	0.5	4	4	3
K05 - Personal- und Sachkosten	0.5	2	2	3
K06 - Akzeptanz der Variante bei den Steuerkundinnen und Steuerkunden	0.5	3	3	2
K07 - Akzeptanz der Variante bei den Vertreterinnen und Vertretern	0.5	2	2	3
K08 - Akzeptanz der Variante bei den heutigen Volksvertretungen in der Steuerkommission	0.5	3	3	1
K09 - Akzeptanz der Variante bei den Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und des kantonalen Steueramts	0.5	1	2	3
Gewichteter Mittelwert		1.9	2.4	3.5
Anzahl Plus (ungewichtet)		++++ (4)	+++++ (5)	+++++++ (10)
Anzahl Minus (ungewichtet)		-- (2)	(0)	- (1)
Rang		#3	#2	#1

Abbildung 8: Variantenübersicht und -beurteilung Teilprojekt 3

Der Steuerungsausschuss empfiehlt die Abschaffung der Steuerkommission (V02), da diese Variante die Herausforderungen der Ist-Situation zielgerichtet adressiert, insbesondere da heute die Gesamtsteuerkommission faktisch keinen Einfluss auf den Veranlagungs- und Einspracheprozess hat.

Die Abschaffung der Steuerkommission stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Status quo dar. Es können unter anderem folgende Verbesserungen erzielt werden:

- Die Dauer eines Einspracheverfahrens reduziert sich deutlich, was den Steuerkundinnen und Steuerkunden zugutekommt, da Einspracheentscheide nicht mehr in einer Sitzung der Steuerkommission verabschiedet werden müssen;

- der Prozess wird schlanker und für den Steuerkunden und die Steuerkundin transparenter, da einzig die **bisherige** Delegation der Steuerkommission für den Veranlagungs- und Einspracheprozess zuständig ist;
- die Beurteilung eines steuerrechtlichen Sachverhalts erfolgt durch Fachpersonen, was die Akzeptanz des Entscheids erhöhen kann;
- zudem werden die Nachhaltigkeit und Zukunftssicherheit der Organisation gestärkt, da keine Volksvertretungen für die Steuerkommission mehr gefunden werden müssen und somit auch der gesamte Prozess besser digitalisiert und automatisiert werden kann.

Aufgrund der geringen Komplexität und der mehrheitlich bereits bestehenden Prozesse weist die Variante zudem geringe Transitionsrisiken auf.

Die empfohlene Variante ist zudem schweizweit etabliert: Keiner der 16 befragten Kantone der Deutschschweiz besitzt eine mit dem Aargau vergleichbare Steuerkommission als erste Einspracheinstanz auf kommunaler Ebene. Fünf der befragten Kantone haben hingegen eine derartige Steuerkommission in der Vergangenheit abgeschafft.

4. Weiteres Vorgehen

Mit diesem Bericht sind die im Rahmen der Steuerstrategie vom Grossen Rat genehmigten Leitsätze 18–20 im Sinne der grossrätlichen Verabschiedung umgesetzt. Er enthält für alle drei Leitsätze eine Analyse, Umsetzungsvarianten und eine Umsetzungsempfehlung und wird dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der einstimmigen Entscheidungen des paritätisch zusammengesetzten Steuerungsausschusses und der grossen Unterstützung durch alle involvierten Personen und Verbände, sowohl aus kantonaler Verwaltung als auch Gemeindeverwaltungen, empfiehlt der Steuerungsausschuss die erarbeiteten Variantenempfehlungen in einem nächsten Schritt zur Umsetzung. Dazu sind verschiedene Gesetzesanpassungen und organisatorische Änderungsprozesse nötig. Der Regierungsrat plant, im ersten Halbjahr 2025 eine öffentliche Anhörung durchzuführen und anschliessend je einzelne entsprechende Gesetzesvorlagen zu erarbeiten. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich für jedes Teilprojekt separat und berücksichtigt die unterschiedlichen Rahmenbedingungen. So ist die Umsetzung von Teilprojekt 1 beispielsweise eng mit der Einführung einer neuen Software für den Steuerbezug verknüpft und die Umsetzung von Teilprojekt 3 erfolgt idealerweise auf das Ende einer Legislatur der Steuerkommissionen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für eine Umsetzung auch auf Gemeindeebene voraussichtlich verschiedene Gesetze und Reglemente angepasst werden müssen. Dafür ist den Gemeinden die nötige Zeit einzuräumen. **Die Umsetzung der drei einzelnen Teilprojekte erfolgt etappiert voraussichtlich ab Januar 2028 und bedarf auch noch organisatorischer Anpassungen bei Kanton und Gemeinden.**

Genehmigt vom Steuerungsausschuss "Taxoptima" am 14. Oktober 2024.

Anhang 1: Variantenübersicht Teilprojekt 1

Der vom Leitsatz betroffene Prozess lässt sich im Wesentlichen in die folgenden Aufgabenbereiche unterteilen:

- Vorrechtliches Inkasso
- Rechtliches Inkasso
- Steuerbuchhaltung
- Verlustscheinbewirtschaftung
- Aufsicht Steuerbezug
- Fachlicher Support Bezugsapplikation

Unter Berücksichtigung dieser Aufgabenbereiche sowie der Analyse und Bewertung der Ist-Situation ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgezeigten Varianten für eine zukünftige Organisationsform.

Nr.	Titel	Beschreibung
V01a	Status quo	<p>Die Gemeinde ist die Bezugsbehörde für die KGSt – die Abteilung Finanzen der Gemeinden wickelt im Regelfall das vorrechtliche und rechtliche Inkasso ab. Für Spezialfälle kann das Kantonale Steueramt den Bezug der KGSt (vorrechtliches und/oder rechtliches Inkasso) übernehmen, ohne offizielle Bezugsbehörde zu sein oder für die Leistungen eine Vergütung durch die Gemeinde zu erhalten.</p> <p>Das Kantonale Steueramt bezieht die DBSt.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Verlustscheine erfolgt bei der jeweiligen Bezugsbehörde (auf den Gemeinden für die KGSt und beim KStA für die DBSt). Eine optionale Abgabe der Verlustscheinbewirtschaftung für die KGSt an das KStA ist möglich.</p> <p>Das KStA hat eine Aufsichtsfunktion im Hinblick auf den Steuerbezug der KGSt durch die Gemeinden inne – die kantonale Finanzkontrolle prüft die Qualität des Steuerbezugs der DBSt.</p>
V01b	Optionale Abgabe Status quo mit optionaler Abgabe von Bezugsdienstleistungen	<p>Die Gemeinde ist die Bezugsbehörde für die KGSt – die Abteilung Finanzen der Gemeinden wickelt im Regelfall das vorrechtliche und rechtliche Inkasso ab. Optional kann das Kantonale Steueramt den Bezug der KGSt (vorrechtliches und rechtliches Inkasso) übernehmen. Dies geschieht als Dienstleistung für die Gemeinden gegen eine entsprechende Vergütung. Offizielle Bezugsbehörde für die KGSt bleibt aber die Gemeinde.</p> <p>Das Kantonale Steueramt bezieht die DBSt.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Verlustscheine erfolgt bei der jeweiligen Behörde, welche den Steuerbezug der entsprechenden Steuerart durchführt (im Regelfall auf den Gemeinden für die KGSt und beim KStA für die DBSt; falls eine optionale Delegation des Steuerbezugs der KGSt an das KStA stattfindet, übernimmt dieses auch die Verlustscheinbewirtschaftung). Eine optionale Abgabe der Verlustscheinbewirtschaftung für die KGSt an das KStA ist für alle Gemeinden möglich.</p>

		Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion bei dieser Variante wäre noch zu klären. Die Aufsichtsbehörde(n) muss/müssen von den Bezugsbehörden unabhängig sein.
V01c	Obligatorische Kantonalisierung Status quo mit obligatorischer Kantonalisierung	<p>Die Gemeinde ist im Regelfall die Bezugsbehörde für die KGSt – die Abteilung Finanzen der Gemeinden wickelt im Regelfall das vorrechtliche und rechtliche Inkasso ab. Ist die Qualität des Steuerbezugs in einzelnen Gemeinden nicht sichergestellt, kann das KStA im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Kantonalisierung des Bezugs der KGSt verfügen. Das heisst, dass in diesen Fällen das KStA die Bezugsbehörde für die KGSt darstellt und das vorrechtliche und rechtliche Inkasso diesbezüglich abwickelt.</p> <p>Des Weiteren bezieht das Kantonale Steueramt stets die DBSt.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Verlustscheine erfolgt bei der jeweiligen Bezugsbehörde (auf den Gemeinden resp. beim KStA im Fall der obligatorischen Kantonalisierung für die KGSt und beim KStA für die DBSt). Eine optionale Abgabe der Verlustscheinbewirtschaftung für die KGSt an das KStA ist möglich.</p> <p>Das KStA hat eine Aufsichtsfunktion im Hinblick auf den Steuerbezug der KGSt durch die Gemeinden inne – die kantonale Finanzkontrolle prüft die Qualität des Steuerbezugs der DBSt. Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion für den Bezug der KGSt, wenn dieser im Rahmen der obligatorischen Kantonalisierung durch das KStA erfolgt, wäre noch zu klären. Die Aufsichtsbehörde(n) muss/müssen von den Bezugsbehörden unabhängig sein.</p>
V02	Kantonalisierung	<p>Das KStA ist die Bezugsbehörde für die KGSt und DBSt und wickelt alle dazu erforderlichen Aufgaben ab (vorrechtliches Inkasso, rechtliches Inkasso und Verlustscheinbewirtschaftung).</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion bei dieser Variante wäre noch zu klären. Die Aufsichtsbehörde(n) muss/müssen von den Bezugsbehörden unabhängig sein.</p>
V03	Dezentralisierung	<p>Die Gemeinde ist die Bezugsbehörde für die KGSt und DBSt und wickelt alle dazu erforderlichen Aufgaben ab (vorrechtliches Inkasso, rechtliches Inkasso und Verlustscheinbewirtschaftung).</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion bei dieser Variante wäre noch zu klären. Es ist anzunehmen, dass das KStA eine Aufsichtsfunktion im Hinblick auf den Steuerbezug der KGSt innehat und allenfalls auch die Aufsicht über den Steuerbezug der DBSt übernimmt – die Rolle der Kantonalen Finanzkontrolle bei dieser Variante wäre dementsprechend noch zu klären.</p>
V04	Regionale Kantonszentren	Es werden regionale Bezugszentren unter Leitung des Kantons gebildet, welche die Bezugsbehörden für die KGSt und DBSt darstellen und alle dazu erforderlichen Aufgaben abwickeln (vorrechtliches Inkasso, rechtliches Inkasso und Verlustscheinbewirtschaftung). Um eine angemessene Grösse der Bezugseinheit und eine Fachspezialisierung sicherzustellen, legt der Kanton für den Steuerbezug bestimmte Kriterien fest (z. B. die Anzahl der Steuerpflichtigen). Wird

		<p>dieses Kriterium nicht erfüllt, muss sich die Gemeinde einer grösseren Gemeinde oder einem regionalen Bezugszentrum anschliessen.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion bei dieser Variante wäre noch zu klären. Die Aufsichtsbehörde(n) muss/müssen von den Bezugsbehörden unabhängig sein.</p>
V05	Aufgabentrennung entlang des Steuerbezugsprozesses	<p>Die Gemeinden wickeln das vorrechtliche Inkasso für den Bezug der KGSt und DBSt ab. Das rechtliche Inkasso sowie die Bewirtschaftung der Verlustscheine übernimmt das KStA für KGSt und DBSt.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion bei dieser Variante wäre noch zu klären. Die Aufsichtsbehörde(n) muss/müssen von den Bezugsbehörden unabhängig sein.</p>
V06	Privatisierung	<p>Die Aufgaben im Rahmen des Steuerbezugs des KGSt und DBSt werden vollständig an Private ausgelagert, welche das vorrechtliche und rechtliche Inkasso sowie die Verlustscheinbewirtschaftung durchführen.</p> <p>Die genaue Ausgestaltung der Aufsichtsfunktion bei dieser Variante wäre noch zu klären. Die Aufsichtsbehörde(n) muss/müssen von den Bezugsbehörden unabhängig sein.</p>

Tabelle 1: Variantenübersicht Teilprojekt 1

Anhang 2: Variantenübersicht Teilprojekt 2

Der vom Leitsatz betroffene Prozess lässt sich im Wesentlichen in die folgenden Aufgabenbereiche unterteilen:

- Entscheid über die Steuerpflicht
- Bearbeitung der steuerfreien Fälle (vereinfachte Steuerinventare)
- Bearbeitung der steuerpflichtigen Fälle (insb. ordentliche Steuerinventare und Schenkungen)
- Vorbereitung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern
- Veranlagungsbehörde (Prüfung und Genehmigung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern)
- Eröffnung der Veranlagungen

Unter Berücksichtigung dieser Aufgabenbereiche sowie der Analyse und Bewertung der Ist-Situation ergeben sich folgende möglichen Varianten für eine zukünftige Organisationsform:

Nr.	Titel	Beschreibung
V01a	Status quo	<p>Die Gemeinde ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien als auch steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt die Gemeinde die Vorbereitung und die Eröffnung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen.</p> <p>Das Kantonale Steueramt ist als veranlagende Behörde verantwortlich für die Prüfung und Genehmigung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern.</p>
V01b	Optionale Abgabe	<p>Die Gemeinde ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien als auch steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt die Gemeinde die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen. Die Gemeinden haben allerdings die Möglichkeit, ihre Aufgaben vollständig an das Kantonale Steueramt zu delegieren. Dies geschieht als Dienstleistung gegen Vergütung.</p> <p>Das Kantonale Steueramt ist als veranlagende Behörde verantwortlich für die Prüfung, Genehmigung und Eröffnung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Weiter übernimmt das Kantonale Steueramt die Aufgaben der Gemeinde, sollte von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden sein.</p>
V01c	Obligatorische Kantonalisierung	<p>Die Gemeinde ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien als auch steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt die Gemeinde die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen. Ist die Qualität der Steuerinventare und/oder Vorbereitungen der Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungen in einzelnen Gemeinden nicht sichergestellt, kann das KStA im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion die Kantonalisierung der Aufgaben der entsprechenden Gemeinden verfügen.</p> <p>Das Kantonale Steueramt ist als veranlagende Behörde verantwortlich für die Prüfung, Genehmigung und Eröffnung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern. Weiter übernimmt das Kantonale Steueramt die Aufgaben der Gemeinde, sollte von der obligatorischen Kantonalisierung Gebrauch gemacht worden sein.</p>

Nr.	Titel	Beschreibung
V02a	Kantonalisierung (teilweise)	<p>Die Gemeinde ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien Fällen.</p> <p>Das Kantonale Steueramt ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt das Kantonale Steueramt als veranlagende Behörde die Vorbereitung als auch Eröffnung der Erbschafts- und Schenkungssteueranlagen.</p>
V02b	Kantonalisierung (vollständig)	<p>Das Kantonale Steueramt ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien und steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt das Kantonale Steueramt als veranlagende Behörde die Vorbereitung als auch Eröffnung der Erbschafts- und Schenkungssteueranlagen.</p>
V03a	Regionalisierung (teilweise)	<p>Das Regionalzentrum ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien als auch steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt das Regionalzentrum die Vorbereitung der Erbschafts- und Schenkungssteueranlagen.</p> <p>Das Kantonale Steueramt ist als veranlagende Behörde verantwortlich für die Prüfung, Genehmigung und Eröffnung der Veranlagungen der Erbschafts- und Schenkungssteuern.</p>
V03b	Regionalisierung (vollständig)	<p>Das Regionalzentrum ist verantwortlich für die Erstellung der Steuerinventare in steuerfreien und steuerpflichtigen Fällen. Weiter übernimmt das Regionalzentrum als veranlagende Behörde die Vorbereitung als auch Eröffnung der Erbschafts- und Schenkungssteueranlagen.</p> <p>Das Kantonale Steueramt übernimmt die Aufsichtsfunktion.</p>

Tabelle 2: Variantenübersicht Teilprojekt 2

Anhang 3: Variantenübersicht Teilprojekt 3

Der vom Leitsatz betroffene Prozess lässt sich im Wesentlichen in die folgenden Aufgabenbereiche unterteilen:

- Entscheid Steuerpflicht
- Veranlagung natürliche Personen
- Veranlagungsprüfung (Sonderfälle)
- Ausfertigungen Einspracheentscheide
- Beurteilung Einspracheentscheide
- Vorladung Steuerkunden und -kundinnen

Unter Berücksichtigung dieser Aufgabenbereiche sowie der Analyse und Bewertung der Ist-Situation ergeben sich folgende Varianten für eine zukünftige Organisationsform.

Nr.	Titel	Beschreibung
V01a	Status quo	Die Gesamtsteuerkommission besteht aus der Vorsteherin respektive dem Vorsteher des Gemeindesteueramts, der kantonalen Steuerkommissärin respektive dem kantonalen Steuerkommissär sowie drei vom Volk gewählten Vertretungen. Die Gesamtsteuerkommission ist für die Veranlagungsprüfung von Sonderfällen (u.a. Kaderangestellte der öffentlichen Verwaltung sowie politische Amtsträger) sowie die Beurteilung von Einspracheentscheiden zuständig. Die restlichen Aufgaben im Kontext der Veranlagung, wie beispielsweise das Treffen des Entscheids betreffend die Steuerpflicht, die Veranlagung der natürlichen Personen sowie die Ausfertigung der Einspracheentscheide, werden durch die Delegation der Steuerkommission, bestehend aus der Vorsteherin respektive dem Vorsteher des Gemeindesteueramts und der kantonalen Steuerkommissärin respektive dem kantonalen Steuerkommissär, ausgeführt. Vorladungen von Steuerkundinnen und Steuerkunden sind sowohl vor der Gesamtsteuerkommission als auch der Delegation möglich.
V01b	Status quo +	Die Steuerkommission bleibt analog zum Status quo bestehen. Zusätzlich werden Vorgaben für die Steuerkommission erlassen, wie zum Beispiel eine minimale Sitzungsfrequenz oder die Pflicht zur Führung einer regionalen Steuerkommission bei bereits regionalisierten Gemeindesteuerämtern.
V02	Abschaffung Steuerkommission	Die Steuerkommission verzichtet auf vom Volk gewählte Vertretungen und wird somit de facto abgeschafft. Die Delegation der Steuerkommission, bestehend aus der Vorsteherin respektive dem Vorsteher des Gemeindesteueramts und der kantonalen Steuerkommissärin respektive dem kantonalen Steuerkommissär, übernimmt alle Aufgaben der heutigen Steuerkommission.

Tabelle 3: Variantenübersicht Teilprojekt 3